

30. III. 1919

## Die Kapitalertragssteuer.

N. Berlin, 29. März. (Priv.-Tel.) Aus der Summe der neuen Steuerprojekte, die in das vollkommen gerüttelte Gefüge der Reichssteuern neue Ordnung zu bringen bestimmt sind, greift das Reichsfinanzministerium nach der konsequent befolgten Methode der letzten Jahre wieder einmal ein einzelnes Stück heraus, das allerdings von ganz besonderer Bedeutung sein wird, weil es dem Reich den höchsten jährlichen Beitrag bringen soll, der ihm je aus einer einzigen Steuer zugeflossen ist. Mit einem Aufkommen von nicht weniger als 13 Milliarden Mark würde die geplante Kapitalertragssteuer die Verzinsung für volle 36 Milliarden Kriegsanleihe ergeben. Die Steuer, die einen tiefen Eingriff in unser gesamtes Wirtschaftsleben unternimmt, wird zweifellos einen sehr heftigen Meinungsstreit hervorrufen. Wir behalten uns eine nähere kritische Stellungnahme zu dem Entwurf vor und beschränken uns im folgenden auf einige Bemerkungen zu den Grundgedanken und dem Ausbau der Steuer.

Ihrem Objekt nach soll die Kapitalertragssteuer ein Glied in der Kette der Einkommens- und Vermögensbelastung, speziell der Belastung des fundierten arbeitslosen Einkommens, bilden und zwar greift sie von dem arbeitslosen Einkommen das Einkommen aus Kapitalanlagen heraus, während sie das übrige arbeitslose Einkommen, also vor allem das Einkommen aus Grundbesitz und Gewerbebetrieben, auch soweit es als Renteneinkommen anzusehen ist, freiläßt. Der Entwurf geht dabei von der Voraussetzung aus, daß die Verbelastung des fundierten vor dem Arbeitseinkommen allgemein als berechtigt anerkannt ist und daß die Beschränkung auf Kapitalanlagen, soweit sie nicht durch die bestehenden Grund- und Gewerbesteuern ausgeglichen wird, durch spätere besondere Heranziehung der jetzt geschonten Vermögen ergänzt werden soll. Grundsätzlich werden alle Beträge von nutzbar angelegten Kapitalen durch die Steuer getroffen, also vor allem Dividenden von Aktiengesellschaften und größeren Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Zinsen aus Anleihen, Pfandbriefen und Obligationen, auch Sparkassen- und Bausparbüchern, Wechseln, Hypotheken oder anderen Darlehen. Der Steuerfuß beträgt 10 Prozent der Zinssumme. Da nur die Kapitalanlage getroffen werden soll, so fallen Wechsel, die zur Bezahlung von Waren ausgestellt werden, nicht unter das Gesetz und ebensowenig soll die Kreditierung von Waren als „Darlehen“ gelten. Solche Kreditierungen sollen vielmehr erst dann steuerpflichtig sein, wenn die Forderung länger als drei Jahre gestundet worden ist; nur in diesem Falle nimmt der Entwurf an, daß es sich in Wahrheit um eine Kapitalanlage handelt. Eine weitere Einschränkung des Umfangs der Steuer betrifft die Kreditanstalten. Wenn bei den Kreditinstituten (Banken, Sparkassen, Hypothekenbanken usw.) einmal der Depositen- oder Pfandbriefgläubiger von dem ihm zukommenden Ertrag die Steuer zahlen müßte und wenn außerdem auch die Kreditinstitute selbst für die Kapitalerträge, die ihnen von Kreditnehmern, von Hypothekenschuldnern usw. zufließen, steuerpflichtig wären, so würde das zwar nicht juristisch, wohl aber wirtschaftlich auf eine Doppelbesteuerung hinauslaufen. Wirtschaftlich sind die Kreditanstalten nur Vermittler: sie geben das ihnen von der einen Seite zukommende Kapital nach der anderen Seite weiter. Wenn dieser wirtschaftlich einseitige Vorgang an zwei Stellen steuerlich belastet würde, so müßte das — da die Kreditinstitute neuzunehmungen wären, die hohen Steuerbeträge abzuwälzen — eine entsprechende Verschlechterung ihrer Zinsbedingungen zur Folge haben. Es würde also schließlich der Depositen- und Sparkassengläubiger, der Pfandbriefbesitzer doppelt betroffen werden. Dies ist im Gesetzentwurf dadurch vermieden, daß die den Banken usw. zufließenden Erträge von der Steuer befreit sind. Auf die im Besitz der Banken vorhandenen Wertpapiere ist die Befreiungsvorschrift nicht ausgedehnt.

Dem Charakter der Steuer als einer partiellen Belastung des Einkommens aus Vermögen würde die Einfließen der Steuer in das System unserer Einkommen- und Vermögenssteuer und demgemäß ihre Ausgestaltung als eine direkte Steuer entsprechen, deren Erhebung auf Grund einer Deklaration des Steuerpflichtigen zu erfolgen hätte. Aus steuerrechtlichen Gründen hat die Regierung einen ganz anderen Weg gewählt. Sie wird die Steuer nicht bei den Steuerpflichtigen, also dem Gläubiger der Zinsen, sondern in der großen Mehrzahl der Fälle bei dem Schuldner erheben und zwar auf zweifache Weise: Von Dividendenauszahlungen und Anleihezinsen werden die als Steuer fälligen 10 Prozent des zur Ausschüttung gelangenden Ertrags in einer Summe an die Steuerbehörden abgeführt und den Gläubigern in Abzug gebracht. Eine 10prozentige Aktiendividende wird also nur mit 9 Prozent tatsächlich dem Aktionär entrichtet und der 4prozentige Zins von einer Anleihe erbringt tatsächlich nur 3,6 Prozent; der Rest geht als Steuer an den Staat, ohne daß der Gläubiger, auf dessen Kosten die Steuerzahlung erfolgt, ihn überhaupt zu Gesicht bekommen hat. Bei anderen steuerpflichtigen Erträgen, z. B. Hypothekenzinsen, Darlehenszinsen usw. muß der Schuldner bei jeder Auszahlung dem Gläubiger eine schriftliche Mitteilung davon machen, was ja regelmäßig ohnedies geschieht, und muß diese Mitteilung mit einer Stempelmarke in Höhe des Steuerbetrags versehen; er braucht dann nur den um die Steuer gekürzten Zinsbetrag auszuzahlen. Der Gläubiger sieht hierbei, daß der gekürzte Betrag richtig den Weg geht, den er gehen soll, nämlich an den Staat. So wird sich der Verkehr selbst kontrollieren und besondere Überwachungsmaßnahmen sind kaum nötig. Die Unbequemlichkeit der Stempelmarken-Verschaffung wird sich vermeiden lassen für alle Besitzer eines Bankkontos; hier wird die den Zins auszahlende Bank auch die Versteinerung übernehmen können. Lediglich in einzelnen Ausnahmefällen ist diese Erhebungsart aus praktischen Gründen nicht anwendbar, nämlich bei Erträgen aus ausländischem Kapital und bei Wechselbilanzbeträgen; hier soll Deklaration vorgeschrieben werden.

Der Entwurf hat den eben geschilderten Erhebungsmodus gewählt, weil er technisch verhältnismäßig sehr einfach ist und weil durch die Erfassung des Einkommens an der Quelle Steuerhinterziehungen erschwert, auf weiten Gebieten ganz unbedenklich gemacht werden, während bei der Deklaration die Vermögensverschleierungen eine außerordentlich große Rolle spielen. Auf der anderen Seite schießt aber aus der sogenannten Erhebung der Steuer auch der sehr schwer wiegende Mangel des Entwurfs, der darin liegt, daß der Entwurf lediglich den Rohertrag des Kapitals erfassen kann, ohne auf Schulden, die dem Vermögen etwa gegenüberstehen, Rücksicht zu nehmen; daß er überhaupt keinerlei Differenzierung des Steuerfußes nach der Leistungsfähigkeit des Betroffenen vornehmen und keinerlei Existenzminimum freilassen kann. Nur einwie schadhafte Notbehelfe an Stelle einer planmäßigen Berücksichtigung des Moments der steuerlichen Gerechtigkeit finden sich in dem Entwurf: Zur Vermeidung besonderer Härten soll der Staatsrat ausnahmsweise Befreiung von der Steuer bewilligen können; außerdem soll den Besitzern von Kriegsanleihe, die Kredit haben aufnehmen müssen, auf Antrag die Kapitalertragssteuer soweit erlassen werden, daß keine Schädigung durch Doppelbesteuerung für sie eintritt, und ebenso soll verschachtelten Unternehmen, die unter Umständen sonst doppelt und dreifach Steuer zahlen müßten, die Steuer unter gewissen Voraussetzungen zurückstattet werden. Eine sehr weitgehende Bevorzugung ist für die Ausländer vorgesehen: Der § 4 enthält für sie verwickelte Befreiungsvorschriften, wobei

in einem Kalenderjahre bezogenen Kapitalerträge der Steuerstelle eine Erklärung abzugeben.

## Steuererstattung.

## § 14.

Die Steuer wird auf Antrag erstattet

1. den Zeichnern von deutschen Kriegsanleihen, die zur Zeichnung oder zur Aufrechterhaltung des Besizes der Kriegsanleihe Darlehen aufgenommen haben, insoweit, daß nur der Ueberchuß der Kriegsanleihezinsen über die Schuldzinsen der Steuer noch unterliegt;
2. denjenigen Erwerbsunternehmen, deren Anteilserträge selbst der Steuer unterliegen (§ 2 No. 1), sofern sie mindestens seit Beginn des letzten verfloßenen Geschäftsjahres ein Fünftel der gesamten Anteile anderer unter § 2 No. 1 fallender Unternehmen in Besitz haben für die auf die Anteile dieser anderen Unternehmen entfallenden Kapitalerträge.

## § 15.

Die Erstattungsanträge sind nach näherer Bestimmung des Statuten-Ausschusses bei der Steuerstelle anzubringen. Gegen die Ablehnung der Erstattungsanträge sind die gleichen Rechtsmittel wie gegen die Steuerfestsetzung gegeben.

## § 16.

Bei der Veranlagung einer Einkommensteuer ist der Betrag der entrichteten Kapitalertragssteuer vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen.

Die folgenden Paragraphen enthalten Straf- und Schlußvorschriften. Nach § 71 kann der Staatsrat ausnahmsweise zur Vermeidung besonderer Härten Befreiung von der Steuer oder Erstattung der Steuer bewilligen.